

BGer 1F_32/2018 vom 4. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_32_2018

FR: TF 1F_32/2018 du 4 décembre 2018

IT: TF 1F_32/2018 del 4 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern aberkannte A. _____ mit Verfügung vom 11. März 2009 vorsorglich das Recht, von ihrem ausländischen Führerschein in der Schweiz Gebrauch zu machen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Gegen diese Verfügung erhob A. _____ am 9. April 2009 Beschwerde. Die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern hiess mit Verfügung vom 21. April 2009 die Beschwerde gut, hob die angefochtene Verfügung vom 11. März 2009 auf und sprach der Beschwerdeführerin zu Lasten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes eine Parteikostenentschädigung von Fr. 2'000.-- zu. Weiter ordnete die Rekurskommission an, dass der Beschwerdeführerin der Führerausweis umgehend wieder zu erteilen sei. Das Bundesgericht trat mit Urteil 1C_213/2009 vom 27. Mai 2009 auf eine von A. _____ gegen den Entscheid der Rekurskommission erhobene Beschwerde nicht ein.

E. 2

Gegen das bundesgerichtliche Urteil 1C_213/2009 wandte sich A. _____ mit als "Verfassungsbeschwerde und Revisionsgesuch", "Revisionsgesuch und Arzthaftungsklage" sowie "Revisionsgesuch und Haftungsklage" bezeichneten Eingaben vom 27. September 2018 ans Bundesgericht.

E. 3

Gegen bundesgerichtliche Urteile stehen die Rechtsbehelfe der Revision (Art. 121 ff. BGG) und der Erläuterung (Art. 129 BGG) zur Verfügung. Die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich. Das Bundesgericht ist mit Urteil 1C_213/2009 vom 27. Mai 2009 mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde von A. _____ nicht eingetreten. Inwiefern dieses Urteil an einem Revisionsgrund leiden sollte, lässt sich den kaum verständlichen und nicht nachvollziehbaren Eingaben vom 27. September 2018 nicht entnehmen und ist auch nicht ersichtlich. Somit ist ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 4

Die vorliegenden Eingaben erweisen sich offensichtlich als aussichtslos, weshalb das sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 BG). Dem Ausgang des Verfahrensentsprechend sind deshalb die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gesuchstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Bundesgericht vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.